Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 14/2025

Schleswig, 29. Dezember 2025

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

Seite 113 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 21.07.2025

Seite 113 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Schleswig (Hebesatzsatzung)

Seite 114 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17.12.2024

Seite 115 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Schleswig

Seite 120 Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gemäß § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Seite 121 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig

Seite 121 Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahlprüfung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 21. September 2025

Seite 122 Bekanntmachung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schleswig zur Nutzung der Kulturwerkstatt im Stadtmuseum Schleswig

Seite 127 Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für Stadtmuseumsführungen und zur Durchführung museumspädagogischer Projekte

Seite 128 Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig

Seite 130 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Schleswig über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Seite 138 Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Schleswig für das „Gebiet östlich des Mühlenbachs, nördlich der Bebauung an der Straße ‚Mühlenredder‘, westlich der St.-Jürgener-Straße und südlich der Bebauung an der Straße ‚Drei Kronen‘“; hier: Satzungsbeschluss

Seite 139 Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Schleswig „Stadtweg 66 – 70“ für das „Gebiet zwischen der Michaelisallee und dem Stadtweg sowie zwischen der Moltkestraße und dem Grundstück Stadtweg 64“ nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Seite 141 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss und dem Lagebericht 2024 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -

Seite 145 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss und dem Lagebericht 2024 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung
zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig
vom 21.07.2025

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat mit Beschluss vom 15.12.2025 folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 21.07.25 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 wird neu unterteilt und erhält folgende Fassung:

Erteilung
a) des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches außerhalb eines bauaufsichtsbehördlichen Verfahrens, soweit nicht der Bürgermeister nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung zuständig ist.

b) der gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a BauGB.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 17.12.2025

In Vertretung

gez. L.S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern in der Stadt Schleswig
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, S. 965) sowie § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBL. I 4167), jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2025 folgende Satzung für die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schleswig (Hebesatzsatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schleswig erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für

a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
b) Grundstücke (Grundsteuer B)	580 v. H.

2. für die Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Stadt Schleswig tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schleswig, 16.12.2025

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

L. S.

gez.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig vom 17.12.2024 (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung

§ 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig (Zweitwohnungssteuersatzung) wird wie folgt gefasst:

(3) Hauptwohnung ist die alleinige Wohnung. Bei mehreren Wohnungen ist Hauptwohnung die Wohnung, die nach materiellem Melderecht Hauptwohnung ist. Indiz hierfür ist die Eintragung im Melderegister.

Artikel 2
Änderung § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung

§ 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig (Zweitwohnungssteuersatzung) wird wie folgt gefasst:

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume einschließlich des gesamten Veranlagungszeitraumes 2025 nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

(3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Schleswig, 16.12.2025

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

gez. L. S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen
in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Schleswig (Übernachtungssteuer)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, §2, §3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuererhebung

(1) Die Stadt Schleswig erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Übernachtungssteuer für den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Stadt Schleswig gelegenen Beherbergungsbetrieben.

(2) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Motels, Herbergen, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer oder -wohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Hafenliegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt und ähnliche Einrichtungen, in denen gegen Entgelt Übernachtungen zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(3) Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospize, Rehabilitationskliniken, Frauenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb nach § 1 Abs. 2.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltpflichtige Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 3 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten und haftet neben den Steuerschuldner gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Abgabenordnung für die Übernachtungssteuer.

(3) Schulden mehrere Steuerschuldner die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 4
Anzeigepflichten

Der Betreiber ist verpflichtet, die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit sowie Veränderungen (z. B. Betreiberwechsel, Wechsel der Vertretungsberechtigten, Anschriftenänderungen, etc.) seines Betriebes oder seiner Beherbergungsstätten in Schleswig innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Schleswig anzuzeigen.

Die Beendigung des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 ist der Stadt Schleswig unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind:

(a) Übernachtungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen (z.B. bei Wohnungslosigkeit oder Beherbergung von Gästen, deren eigene Wohnung durch Brand oder Wasserschaden o.ä. unbewohnbar geworden ist)

(b) Übernachtungen, die mit einer schulischen Ausbildung, Studium oder laufenden erstmaligen Berufsausbildung verbunden sind

(c) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen, einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter, soweit diese Reisen der Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung dienen

(d) Übernachtungen anlässlich von Gruppenreisen allgemeinbildender oder beruflicher Schulen (gemäß § 9 Abs. 1 des Schulgesetz Schleswig-Holstein), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.

§ 6
Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist jeweils ein Kalendervierteljahr.

§ 7
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung im Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 8
Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 5,0 % der Bemessungsgrundlage.

§ 9
Entstehung

Die Steuer entsteht mit der entgeltpflichtigen Zurverfügungstellung der Beherbergungsleistung.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Veranlagungszeitraum) eine Steueranmeldung auf dem von der Stadt Schleswig vorgeschriebenen amtlichen Vordruck gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb abzugeben, in der er die Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 Abga-

benordnung – AO). Gleiches gilt bei Beherbergungsbetrieben, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahr endet.

(2) Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber oder vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Wird die Anmeldung elektronisch erstellt, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordrucks, nicht aber vom Inhalt der Steueranmeldung zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.

(4) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(5) Gibt der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung (§ 162 AO) festgesetzt. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

(6) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten. In den Fällen des Abs. 5 wird die Steuer eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11
Auskunfts- und Nachweispflichten

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 5 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

(2) Der Betreiber hat auf Anforderung der Stadt Schleswig - Fachdienst Finanzen, Sachgebiet Steuern und Abgaben - alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus Buchungsvorgängen) im Original für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zur Verfügung zu stellen.

§ 12
Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Schleswig - Fachdienst Finanzen, Sachgebiet Steuern und Abgaben - zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Schleswig ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- und Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Alle erforderlichen Unterlagen sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für das Steuererhebungsverfahren und diesbezüglicher Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Abgabenordnung.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 4

zuwiderhandelt.

§ 15
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Steuerentrichtungspflichtigen bzw. des Steuerschuldners sowie zur Festsetzung, Erhebung und ggf. Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung ist die Stadt Schleswig befugt, personenbezogene Daten von dritten, öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen einzuholen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Gleiches gilt für die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen personenbezogenen Daten sowie deren Weiterverarbeitung.

(2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16
Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform dargestellt werden, gelten für alle Personen, unabhängig des Geschlechts.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, haben das Innehaben eines Beherbergungsbetriebes nach § 4 bis zum 31.05.2026 anzuzeigen.

Schleswig, 16.12.2025
STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

In Vertretung

gez. L.S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig
gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes
für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)**

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ergehen die Mahnungen nach § 270 LVwG für folgende pflichtige Person/Firma:

- Verein Arbeitsloser Kultur- und Beratungszentrum Kiel-Süd e. V.,
  Kaiserstraße 2, 23552 Lübeck

  Schreiben vom 28.08.2025, Kassenzeichen 26446
  Schreiben vom 27.11.2025, Kassenzeichen 26446

- Eheleute Vestina Navikaité-Medeckiené und Ramunas Medeckis,
  Litauen (Adresse unbekannt)

  Schreiben vom 27.11.2025, Kassenzeichen 31479

Die Zustellung der Mahnungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Mahnungen können von der betroffenen Person/Firma im

Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 128,

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich	14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Mahnungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs.2 LVwG).

Schleswig, 16.12.2025

Stadt Schleswig

gez.

Renk
Leiter der Finanzbuchhaltung

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für das Jahr **2026** sind dies folgende Termine:

Sonnabend, 16. Mai 2026

Sonnabend, 20. Juni 2026

Sonnabend, 18. Juli 2026

Sonnabend, 15. August 2026

Sonnabend, 19. September 2026

Schleswig, 3. November 2025

Karen Suhling
Fachdienstleitung Ordnung und
Bürgerangelegenheiten

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

**über das Ergebnis der Wahlprüfung
zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
am 21. September 2025**

Die gem. § 83 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein als Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Schleswig ist abgeschlossen.

Mit Erlass vom 4. Dezember 2025 wurde die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 21. September 2025 für gültig erklärt.

Das am 27. Oktober 2025 bekannt gegebene endgültige Ergebnis der Wahl ist damit bestätigt und rechtskräftig.

Schleswig, 29.12.2025

STADT SCHLESWIG
Die Gemeindewahlleiterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schleswig
zur Nutzung der Kulturwerkstatt im Stadtmuseum Schleswig**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 06.10.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung als Neufassung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Kulturwerkstatt im Stadtmuseum Schleswig.

§ 2 Nutzung der Kulturwerkstatt

1. Die Kulturwerkstatt dient u. a. kulturellen Aktivitäten, Workshops, Unterrichtungen, Freizeiten, Events für die Bereiche Musik, Malerei, Lesung und Treffen politischer Parteien. Die Räumlichkeiten werden zusätzlich für die Museumspädagogik sowie als außerschulischer Lernort genutzt und somit die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt gefördert.

2. Die Vergabe der Kulturwerkstatt erfolgt durch den Fachdienst Kultur und Tourismus.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten der Kulturwerkstatt besteht nicht.

4. Jegliche Nutzung, bei der eine extremistische oder gewaltverherrlichende oder Bevölkerungsteile diskriminierende Haltung nach außen erkennbar wird, ist nicht zulässig. Eine Überlassung von Räumen und/oder Flächen für derartige Nutzungen wird ausgeschlossen, da diese nicht mit den Wertvorstellungen der Vermieterin vereinbar ist und ihrem Ansehen schaden könnte. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen als auch für die Verteilung oder Versendung von Medien mit solchen Inhalten ausgehend von Räumen oder dem Grundstück der Kulturwerkstatt bzw. des Stadtmuseums. Dies gilt ebenso für die Erstellung von Medien, in denen die Räume oder Flächen der Kulturwerkstatt bzw. des Stadtmuseums erwähnt oder gezeigt werden.

§ 3 Nutzungszeiten

Grundsätzlich kann die Kulturwerkstatt täglich zwischen 08:30 Uhr und 22:00 Uhr genutzt werden (außer 24.12. u. 25.12.; 31.12. u. 01.01.)

§ 4 Genehmigung zur Nutzung

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens drei Wochen vor Beginn ein Antrag auf Raumnutzung (Anlage 1) zu stellen.

2. Auf Basis des Raumnutzungsantrages wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.

3. Mehrere Nutzungszeiträume in einem Jahr können in einer Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

§ 5 Widerruf der Nutzungsvereinbarung

Dem Fachdienst bleibt es vorbehalten, bei höherer Gewalt, dringenden und unvorhergesehenen Baumaßnahmen jederzeit eine Nutzung abzuändern bzw. zeitweise oder gänzlich zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch bei Widerruf besteht nicht.

§ 6 Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Kulturwerkstatt wird eine Gebühr erhoben. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Gebühr sind die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiten.
Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die Gebühr ist umsatzsteuerbefreit gem. § 4 Nr. 12 UStG.

§ 7 Höhe und Fälligkeit der Gebühr sowie Stornierungsbedingungen

1. Die Nutzungsgebühr (für Raum 1 und Raum 2) setzt sich zusammen aus:

   a) der Raumgebühr bei nicht kommerzieller Nutzung je angefangene Stunde i. H. v. 20,00 €
   b) der Raumgebühr bei kommerzieller Nutzung je angefangene Stunde i. H. v. 40,00 €
   c) einer Pauschale für Reinigung und Küchennutzung i. H. v. 30,00 €
   d) einer Beamer-Miete je Veranstaltungseinheit (optional) i. H. v. 10,00 €
   e) Hausmeisterdiensten zur Herrichtung/Abbau der Räume; Schließdiensten; etc. - je angefangene Std. (optional ab 17:00 Uhr) i. H. v. 30,00 €

2. Die Festlegung von pauschalen Gebühren bei Mehrfachnutzungen ist durch den Fachdienst möglich.

3. In besonderen begründeten Einzelfällen (z. B. höherer Gewalt) können Gebühren durch den Fachdienst gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

4. Die Nutzungsgebühr ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

5. Bei Stornierung einer Anmietung bis drei Werktage vor Nutzung entfällt die Raumgebühr. Danach ist die volle Gebühr fällig.

§ 8 Regeln zur Nutzung

Die Räumlichkeiten sowie das Mobiliar und Einrichtung der Kulturwerkstatt sind pfleglich zu behandeln.

a) Offenes Feuer (Rauchen, Kerzen) ist in der Kulturwerkstatt untersagt.
b) Der Museumsbetrieb darf durch die Nutzung der Kulturwerkstatt nicht gestört werden.
c) Technische Ausstattungen der Kulturwerkstatt (insbesondere Druckmaschinen, Beamer etc.) dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch das Fachdienstpersonal bedient werden.
d) Nach Ende der jeweiligen Veranstaltung sind vor Verlassen der Räumlichkeiten

   - Technische Geräte abzuschalten
   - Fenster und Türen zu schließen
   - Die Küchenzeile gem. Aushang zu hinterlassen
   - Licht auszuschalten.

e) Es sollen möglichst lösungsmittelfreie und biologisch abbaubare Materialien verwendet werden.

f) Das Verwenden von z. B. Ton, Lehm, Gips, etc. ist mit dem Fachdienst im Rahmen des Raumnutzungsantrages abzustimmen.

§ 9 Nutzungspflichten

1. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat alle für die Durchführung ihrer bzw. seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen. Hierzu gehören insbesondere Genehmigungen der Bauaufsicht sowie Genehmigungen nach dem Gaststättenrecht und die Anmeldung bei der GEMA.

2. Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung des Fachdienstes gestattet.

§ 10 Haftung

1. Die gem. gemäß Antrag auf Raumnutzung verantwortlichen Personen haften für alle Schäden, die durch die Nutzung der Kulturwerkstatt entstanden sind.

2. Jegliche Schäden, die durch die Nutzung der Kulturwerkstatt entstanden sind, sind dem Fachdienst unmittelbar anzuzeigen.

3. Die Nutzung der Kulturwerkstatt geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Schleswig wird von jeglichen Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume geltend gemacht werden, freigestellt.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht für die Kulturwerkstatt obliegt ausschließlich dem Fachdienst, vor Ort dem Museumspersonal.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2022 wird damit aufgehoben.

Schleswig, 15.12.2025

In Vertretung

gez. L. S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Anlage 1

Verein/Institution

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Antrag auf Nutzung der Kulturwerkstatt
(Senden Sie bitte den ausgefüllten Vordruck an kultur-tourismus@schleswig.de)

Art der Nutzung				
Datum				
Nutzer/Nutzerin				
Verantwortlich für die Veranstaltung				
	Name			
	Telefon			
Beginn der Nutzung	Datum		Uhrzeit	
Ende der Nutzung	Datum		Uhrzeit	
Aufbauzeiten durch den Veranstalter	Datum			
	Uhrzeit von		bis	
Abbauzeiten durch den Veranstalter	Datum			
	Uhrzeit von		bis	
Personenzahl	ca.			
Räume	☐ Raum I ☐ Raum II			

Technische Geräte/Inventar **(Für den Auf- und Abbau sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich)**	☐ Präsentations-Laptop (Netzwerk per WLAN) ☐ Leinwand ☐ Beamer ☐ Bestuhlung – Anzahl: ☐ Tische – Anzahl: ☐ FlipChart ☐ Metaplanwand ☐ Moderatorenkoffer ☐ ☐

_____

Ort Datum

gez. _____

Unterschrift

Bekanntmachung

Gebührensatzung für Stadtmuseumsführungen und zur Durchführung museumspädagogischer Projekte

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung werden nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 06.10.2025 folgende Gebührensatzung als Neufassung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Führung durch das Stadtmuseum und Nebengebäuden, Friedrichstraße 9 - 11 und Kleinberg 2, wird eine Gebühr erhoben.

Für die Durchführung von museumspädagogischen Projekten im Stadtmuseum und Nebengebäuden, Friedrichstraße 9 - 11 und Kleinberg 2, wird eine Gebühr erhoben.

Bei den im jeweiligen Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die Gebühr ist umsatzsteuerbefreit gem. § 4 Nr. 20a UstG.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für die Führung durch das Stadtmuseum mit Nebengebäuden beträgt:

a) Dauer: je 60 Minuten 45,00 Euro/Gruppe
Jede weiteren angefangenen 60 Minuten 22,50 Euro/Gruppe
Zusätzlich sind die jeweils gültigen Eintrittsgebühren pro Teilnehmer/in zu zahlen.
Schleswiger Schulklassen haben freien Eintritt.

b) Die Gebühr für Einzelführungen beträgt für
Erwachsene 3,00 Euro/Person
Einzelkarte zum ermäßigten Tarif 1,50 Euro/Person
Führungen mit weniger als drei Teilnehmenden dürfen abgesagt werden.

2. Die Gebühr für ein gebuchtes museumspädagogisches Projekt beträgt:

Dauer: 90 Minuten 60,00 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Minuten 20,00 Euro

Zusätzlich sind die jeweils gültigen Eintrittsgebühren pro teilnehmende Person zu zahlen.
Schleswiger Schulklassen haben freien Eintritt.

Es ist ein Materialgeld individuell nach Projekt zu zahlen.

Bei Nutzung der Kulturwerkstatt ist eine anteilige Raumgebühr von 20 Euro pro angefangener Stunde pro Raum zu zahlen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung einer Gebühr für Führungen durch das Stadtmuseum sowie Nebengebäude ist jede teilnehmende Person verpflichtet.

Zur Zahlung einer Gebühr für museumspädagogische Projekte im Stadtmuseum ist die teilnehmende Person verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für Führungen und für museumspädagogische Projekte sind sofort fällig. Nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt ein Gebührenbescheid durch das Stadtmuseum.

§ 5 Sondergebühren

Für die Durchführung von museumspädagogischen Sonderprojekten im Stadtmuseum kann die Museumsleitung abweichende Gebühren festsetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung vom 11.04.2011 wird außer Kraft gesetzt.

Schleswig, 15.12.2025

In Vertretung

gez. L. S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.10.2025 folgende Gebührensatzung für die Benutzung von Angeboten der Stadtbücherei Schleswig als Neufassung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes. Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei. Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die Gebühr ist umsatzsteuerbefreit gem. § 4 Nr. 20a UstG.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Benutzung von Angeboten der Stadtbücherei beträgt:

	ab 18 Jahre	**ermäßigt***
Jahresgebühr	27,00 €	18,00 €
Monatsgebühr	5,00 €	4,00 €
Familienkarte (1 Jahr) (direkte Angehörige in einem Haushalt)	35,00 €	25,00 €

Die Büchereiausweise anderer hauptamtlich geführten Stand- und Fahrbüchereien aus der Region werden anerkannt. Ein Nachweis über die Gültigkeitsdauer ist von den jeweiligen Benutzern*innen zu erbringen. Differenzbeträge zu den lokalen Gebühren sind zu entrichten.

Ermäßigt* für Schüler*innen, Studenten*innen, Personen im Freiwilligendienst, Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) und Asylbewerbergesetz, Sozialpassinhaber*innen oder wer eine Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein besitzt.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keine Gebühr.

§ 3 Säumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

	Erwachsene	**Kinder u. Jugendliche**
Säumnisgebühr pro Medium und Woche nach Ablauf der Leihfrist	1,00 €	0,50 €
Letzte Mahnung pro Vorgang zzgl. der fälligen Säumnisgebühren	10,00 €	5,00 €

	Erwachsene	**Kinder- u. Jugendliche**
Die Gebühr pro Vorgang beträgt höchstens	20,00 €	10,00 €

Diese Gebühren sind auch ohne Eingangsbestätigung der schriftlichen Erinnerung fällig.

§ 4 Leihverkehrsgebühren

1. Beschaffung von Medien

   a) aus dem regionalen Leihverkehr in Schleswig-Holstein pro Medium 1,00 €
   b) aus dem überregionalen Leihverkehr Deutschlands pro Medium 2,00 €
   c) Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich) 1,00 €

   Für im Leihverkehr entliehene Medien gelten die unter § 3 aufgeführten Säumnisgebühren.

2. Vormerkungen aus dem Bestand der Stadtbücherei Schleswig
   inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) 0,50 €

§ 5 Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zzgl. der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes zu ersetzen.

§ 6 Ersatz eines Benutzerausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden folgende Gebühren fällig:

a)	für Erwachsene und Jugendliche	3,00 €
b)	für Kinder (bis 13 Jahre)	2,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Schleswig, 15.12.2025

In Vertretung

gez. L. S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schleswig über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.Februar 2003, zuletzt geändert am 25.Juli 2025, und des § 86 Nr. 5 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 05. Juli 2024, zuletzt geändert am 13.12.2024, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleswig.

(2) Sie regelt die Anzahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge.

(3) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch einen Bebauungsplan oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen worden sind.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen sowie Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Garagen und überdachte Stellplätze). Ausstellungs-, Verkehrsflächen, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

(2) Parkplätze im Sinne der Satzung sind Abstellflächen für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum.

(3) Fahrradabstellplätze im Sinne der Satzung sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 3
Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung

(1) Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung auf fremden Grundstücken nachgewiesen werden, bedürfen aber der öffentlich-rechtlichen Absicherung über eine Baulasteintragung. Fahrradabstellplätze müssen auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden.

(2) Zumutbar im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist eine Entfernung von bis zu 300 m (fußläufig).

§ 4
Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Stellplatznormbedarf). Der Anteil für die Nutzung durch Besucher*innen ist in dieser Bemessung enthalten und ausgewiesen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatznormbedarf für die jeweilige Nutzungsart zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Abstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den kaufmännischen Regeln zu runden. Gibt es mehrere Nutzungseinheiten, so wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze für jede Nutzungseinheit einzeln berechnet und dann aufsummiert. Eine Rundung findet erst nach der Aufsummierung statt.

§ 4a
Anzahl der notwendigen Stellplätze in Sonderzonen

(1) Die nach Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird wie folgt verringert:

a) In Gebieten mit geschlossener Bebauung ist der Normbedarf um 50 % zu reduzieren.
b) In Gebieten mit abweichender Bebauung ist der Normbedarf um 25 % zu reduzieren.

(2) Barrierefreie Stellplätze werden von der Möglichkeit der Minderung des Stellplatzbedarfes nicht erfasst.

§ 5
Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen

(1) Für die Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen.

(2) Für Stellplätze und deren Zufahrten dürfen nur wasser- und luftdurchlässige Beläge verwendet werden.

(3) Auf Stellplatzanlagen ab fünf Stellplätzen ist im Umfeld der Stellplätze je angefangene fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragen, die sich unmittelbar unterhalb des von den Stellplatznutzern genutzten Gebäudes befinden.

(4) Stellplätze für Wohnungen müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein, von den zugeordneten Gebäuden barrierefrei erreichbar sein und entsprechend gekennzeichnet sein.

(5) In Nichtwohngebäuden ist für je 30 Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Stellplätze für Besucher*innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den jeweiligen Öffnungs-/Besuchszeiten frei zugänglich sein.

(7) Notwendige behindertengerechte Stellplätze sind so herzustellen, dass diese

- berollbar benutzbar sind z.B. für Rollstuhlfahrende bzw. Nutzer*innen von Rollatoren,
- mit einem Schild gekennzeichnet werden,
- sich unmittelbar neben eines abgesenkten bzw. übergangslosen Weges zum Hauseingang befinden.

§ 6
Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Notwendige Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über fahrradgerechte Aufzüge oder über Schieberampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle des Fahrradabstellplatzes soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.

(2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

1. einzeln leicht zugänglich sein,
2. eine Fläche von mindestens 2,00 m² (ohne Zuwegung) haben,

3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
   dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung sind diese im Abstand von mindestens 1,35 m zueinander anzuordnen
4. außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässigen Belägen hergestellt sein.

Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 gelten nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis.

(3) Jeder 10. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 2,00 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.

§ 7
Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann mit Einverständnis der Stadt Schleswig auf Antrag auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden.

(2) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen barrierefreien Stellplätzen.

(3) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Stadt Schleswig vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.

(4) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Ablösebeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Der Ablösebetrag nach § 7 dieser Satzung beträgt

a) je KFZ-Stellplatz 10.000,00 €.
b) je Fahrradstellplatz 500,00 €

§ 9
Verwendung der Ablösebeträge

Ablösebeträge nach § 8 werden ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit öffentlichen Parkplätzen, Fahrradabstellplätzen und der Infrastruktur für den Fahrradverkehr verwendet.

§ 10
Abweichungen

(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

(2) Die Entscheidung über Abweichungsanträge trifft die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Grundlage des § 67 LBO.

§ 11
Elektro-Mobilität und Photovoltaikanlagen

Die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) und des schleswig-holsteinischen Energiewende- und Klimaschutzgesetztes (EWKG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12
Anlage zur Stellplatzsatzung

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Stellplatzsatzung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer

a. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den §§ 3 und 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst.
b. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den Anforderungen in den §§ 5 und 6 herstellt oder nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Schleswig eingereicht wurden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 24. Juni 2020, bekannt gemacht am 31.08.2020, außer Kraft.

Schleswig, 15.12.2025

Stadt Schleswig
In Vertretung

gez. L.S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Anlage 1: Richtwerttabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze, einschl. der notwendigen Plätze für Besucherinnen und Besucher

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
1	**Wohngebäude** (1)		
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser / Doppelhäuser	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen (7)		
1.3.1	bis 120 qm Wohnfläche	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3.2	über 120 qm Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3.3	bei gefördertem sozialem Wohnungsbau	0,7 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.4	Wochenend-u. Ferienwohnungen/-häuser	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	1 je Platz
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime Arbeitnehmer*innen-Wohnheime	1 je Wohneinheit	1 je Platz
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten zzgl. 1 Behindertenparkplatz	1 je 5 Plätze
1.8	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	1 je 5 Betten, zusätzlich mindestens 1 Behindertenparkplatz je 5 Stellplätze	1 je 10 Plätze
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen** (1, 3, 5)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche, mind. 0,8 pro Beschäftigten	1 je 40 qm Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-,-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 qm Nutzfläche, mini 3	1 je 30 qm, mindestens 3
3	**Verkaufsstätten** (1, 3, 5)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 qm Nutzfläche, mindestens 2 je Laden	1 je 30 qm Nutzfläche, mindestens 2 je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher*innenverkehr	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 qm Nutzfläche	1 je 80 qm Nutzfläche
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen** (4)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 30 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	**Sportstätten (1, 4, 5)**		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer*innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m² Nutzfläche	1 je 250 m² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Zuschauer*innenplätzen	2 je 200 m² Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer*innenplätze	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 20 m² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer* innenplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 5 Besucher*innenplätze	1 je 20 qm, zusätzl. 1 je 5 Besucher*innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m² Grundstücksfläche	1 je 100 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauer*innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher*innenplätzen	1 je 5 Kleiderablagen zusätzl. 1 je 10 Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen zusätzl. 1 je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher*innenplätze	3 je Spielfeld	4 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher*innenplätzen	Spielfeld, zusätzl 1 je 15 Besucherplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Tanzschulen	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche
5.11	Minigolfplätze	9 je Minigolfanlage	20 je Anlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	3 je Bahn	1 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.14	Vereinsheime	1 je 10 Besucher*innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)	1 je 10 Besucher*innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe** (3, 4)		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze	1 je 4 Plätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Diskotheken	1 je 10 Besucher*innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)	1 je 10 Besucher*innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Zimmer, für zugehöriges. Restaurant Zuschlag nach 6.1	1 je 4 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 4 Betten
7	**Krankenanstalten**		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung** (4)		
8.1	Grundschulen	1 je 20 Schüler*innen	1 je 2 Schüler*innen

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler*innen	1 je 2 Schüler*innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler*innen	1 je 10 Schüler*innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende	1 je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 10 Besucherplätze	1 je 2 Besucherplätze
9	**Gewerbliche Anlagen (1, 3, 4, 5)**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 qm Nutzfläche, mindestens 1 je 2 Beschäftigte	1 je 2 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 2
9.4	Tankstellen (6)	1 je 40 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2	
9.5	Tankstellen m. Kundendienstplätzen	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 2
9.6	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
9.8	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Vergnügungsstätten (2),	1 je 20 qm Nutzfläche, mindestens 3	0,5 je 20 qm Nutzfläche, mindestens 2
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, mindestens 10	1 je 500 qm Friedhofsgrundstücksfläche, mindestens 10

Anmerkungen:

(1) Der Stellplatz- oder Fahrradabstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend den Regelungen der DIN 277 zu definieren.

(2) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spieleautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.

(3) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Teppichräumen, Toilette, Waschräumen und Garagen.

(4) Bei Theater, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.

(5) Ergibt sich bei der Nutzflächenberechnung ein Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, gilt die Mindestanforderung von einem Fahrradabstellplatz und einem Pkw-Stellplatz je 3 Beschäftigte.

(6) Sofern die Tankstelle über Nutzfläche in Verkaufsstätten verfügt. Tankstellen ohne Nutzfläche müssen keine Fahrradabstellplätze vorhalten.

(7) Die Wohnungen müssen entsprechend der Genehmigung dauerhaft für die Benutzung durch den besonderen Personenkreis bestimmt sein. Bei bis zu 50 notwendigen Stellplätzen sind jeweils drei zusätzliche Besucherstellplätze für relevante Dienstleistungen (Arzt/Ärztin, Pflegekräfte und sonstige Dienstleistungen) herzustellen. Bei weiteren 50 notwendigen Stellplätzen muss jeweils ein weiterer zusätzlicher Besucherstellplatz hergestellt werden. Diese Stellplätze sind entsprechend auszuschildern.

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Schleswig für das „Gebiet östlich des Mühlenbachs, nördlich der Bebauung an der Straße ‚Mühlenredder', westlich der St.-Jürgener-Straße und südlich der Bebauung an der Straße ‚Drei Kronen'", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplan dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse https://www.schleswig.de (unter Bauen & Stadtentwicklung > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt.

Bei gewünschter Einsichtnahme vor Ort bitte vorher einen Termin vereinbaren:
E-Mail: t.enders@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-416

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Schleswig, 29.12.2025

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Der vom Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig in der Sitzung am 25.11.2025 beschlossene und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Schleswig „Stadtweg 66 – 70“ für das „Gebiet zwischen der Michaelisallee und dem Stadtweg sowie zwischen der Moltkestraße und dem Grundstück Stadtweg 64“, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

05.01.2026 bis 05.02.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- https://www.schleswig.de
  (unter Bauen und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bauleitpläne in Aufstellung)

- https://www.bob-sh.de

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Nachverdichtung dient und die vorgesehene Grundfläche unter 20.000 m² liegt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:

  - per Mail an: j.schaefer@schleswig.de

  - über: https://www.bob-sh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:

- zur Niederschrift:
  Stadt Schleswig
  Fachbereich Bau
  Sachgebiet Stadtplanung
  Gallberg 4
  24837 Schleswig

- Schriftliche Stellungnahmen direkt an:
  Stadt Schleswig
  Fachbereich Bau
  Sachgebiet Stadtplanung
  Gallberg 4
  24837 Schleswig

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

  - Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 24837 Schleswig, im 1. Obergeschoss im Zimmer 414 während folgender Zeiten

    Montag bis Freitag: von 8:30 bis 12:00 Uhr
    Donnerstag: von 14:30 bis 18:00 Uhr

    öffentlich aus.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:
E-Mail: j.schaefer@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-415

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- https://www.schleswig.de
  (unter Bauen und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bauleitpläne in Aufstellung)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schleswig, 29.12.2025

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig:

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß §13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers
Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass

geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, 11. August 2025

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde
Ein Schreiben vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über eventuelle ergänzende Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses
Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 10. November 2025 (Tagesordnungspunkt 18) folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 223.929,90 Euro soll als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt werden.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 1.OG-26, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -, Schleswig

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss
und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers
Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass

geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, 5. August 2025

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Ein Schreiben vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über eventuelle ergänzende Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses
Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 10. November 2025 (Tagesordnungspunkt 19) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.293,28 Euro soll wie folgt behandelt werden: 16.593,28 Euro sollen in die allgemeine Rücklage eingestellt werden, 16.700,00 Euro sollen als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt werden.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 1.OG-26, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2025 vom 29.12.2025